

Gemeinde Zusamaltheim

Bekanntmachung der Beschlüsse

am Montag, dem 15.09.2025 um 19.30 Uhr

fand im Foyer der Mehrzweckhalle Zusamaltheim die 45. Sitzung des Gemeinderates Zusamaltheim statt.

Beschlüsse öffentliche Sitzung:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Kein Beschluss erforderlich

2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

3. Bekanntgaben:
Antrag auf „Neubau Lagerhalle, Carports und Lagerflächen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 639 der Gemarkung Zusamaltheim

4. Antrag des Obst- und Gartenbauverein Zusamaltheim auf Gewährung eines Zuschusses

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

5. Ausbau Ortsdurchfahrt Sontheim; Vorstellung Kostenberechnung und Grundsatzbeschluss

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

6. Wasserrechtsbescheid; Regenrückhaltung im Bereich Augrabungen; Vorstellung der Planung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

7. Kommunalwahlen 2026; Berufung eines Gemeindevorstandesleiters und eines Stellvertreters

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

8. Homepage der Gemeinde Zusamaltheim; Nutzung, Zahlen, Daten, Fakten

Kein Beschluss erforderlich

9. Aufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim; Beschlussfassung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

10. Aufstellung der Spielplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim; Beschlussfassung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

11. Erlass der Friedhofsgebührensatzung und Außerkraftsetzen der bisherigen Friedhofsgebührensatzung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

12. Kindertageseinrichtungen Zusamaltheim;
Erlass einer neuen Kindertageseinrichtungensatzung Beschlussfassung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

13. Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Zusamaltheim West“;
Auslegungs- und Billigungsbeschluss für die förmliche Beteiligung

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt

14. Verschiedenes

- Geplante Umgestaltung des Friedhofs
- Deckensanierung Ortsverbindungsstraße entlang der Zusam



Gemeinde Zusamaltheim



45. Gemeinderatssitzung am 15.09.2025

TOP 1 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung der Bürger

B-Plan wurde vom 10.06.2025 bis 11.07.2025 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

TOP 1 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit ein.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird kein Beschluss gefasst.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B-Plan wurde vom 10.06.2025 bis 11.07.2025 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Gewerbeaufsicht bei der Reg.v.Schwaben
- Regionaler Planungsverband
- Kreishandwerkerschaft Nordschwaben
- IHK
- LRA – Tiefbau
- Bay. LA für Denkmalpflege
- Amt f. Ländliche Entwicklung
- Bund Naturschutz in Bayern
- Bayerischer Bauernverband
- Kreisbrandrat, Schmidt Frank
- Kreisheimatpflegerin Ch. Hitzler
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wasserversorgung der Stadt Wertingen
- Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe
- miecom
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Stadt Dillingen
- Gemeinde Villenbach
- Gemeinde Binswangen
- Gemeinde Emersacker
- LRA-Kommunale Jugendarbeit
- Schwaben Netz
- Ampirion
- Gemeinde Laugna
- Gemeinde Altenmünster

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

1. Regierung von Schwaben

Der geplanten Ausweisung der Sondergebiete S01 - 3 stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.
→ *Wird zur Kenntnis genommen.*

Zur geplanten Ausweisung der Urbanen Gebiete MU1 und 2:

Hinweis auf die Bayerische Flächensparoffensive

- flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen
 - Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Aus Sicht der Gemeinde sind die geplanten Ausweisungen durchaus mit dem Ziel des Flächensparens vereinbar, da insbesondere im MU eine Konzentration von Wohnen und Gewerbe möglich ist. Bei den Erschließungsflächen wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen notwendiger Größe (Radien) und Reduzierung der Flächen geachtet.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

1. Regierung von Schwaben

- Hinweis auf Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen sind auszuschließen
→ Wird im Textteil ergänzt
- Hinweis auf den LEP und das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben
→ Wird berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt, die Unterlagen wie beschrieben zu ergänzen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

2. Handwerkskammer für Schwaben

→ Keine Bedenken

→ Hinweis Urbanen Gebiet MU – Erreichbarkeit der typischer Nutzungsmischung

Fachliche Würdigung:

Die Festsetzungen sind aus Sicht der Gemeinde geeignet, unterschiedliche Nutzungen anzusiedeln und so den Charakter eines MU zu erreichen.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

3. Landratsamt DLG - Städtebau/ Bauleitplanung

Grundsätzlich wird der Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Zusamaltheim aus städtebaulicher Sicht **zugestimmt**.

Jedoch sollte die angedachte Festsetzung (in der verbindlichen Bauleitplanung) als „Urbanes Gebiet“ im Außenbereich nochmals überdacht werden:

neue Baugebietskategorie

nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege

stärkere Verdichtung möglich

vorrangig für eine Überplanung bereits vorhandener Bebauung mit gemischter Nutzung

weniger für eine Neuplanung von Stadtquartieren

Das MU bietet einen größeren Spielraum beim Wohnanteil und beim Immissionsschutz

Allerdings sind hier wohl eher gut durchmischte innerörtliche Lagen von Gemeinden gemeint.

Hinweis zur Erschließung:

Hinsichtlich der geplanten Nutzung im Sondergebiet 3 (Kindertagesstätte) sollte die Gestaltung des Straßenraums detaillierter geplant werden. Siehe hierzu die Hinweise der Planungshilfen für die Bauleitplanung Bayern Punkt 3.8 Nr. 3 - 5; die Wirkung des Raums wird im Wesentlichen von den Baukörpern, der Bodenfläche und weiteren raumbildenden Elementen, wie Bepflanzung und Möblierung, geprägt.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

3. Landratsamt DLG - Städtebau/ Bauleitplanung

Fachliche Würdigung:

Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wie das LRA selbst ausführt, kann das MU aufgrund seiner größeren Flexibilität Vorteile bei der Überplanung von Flächen bieten; auch wenn die Stärken im innerörtlichen Bereich liegen mögen, ist eine Neuausweisung nicht per se ausgeschlossen. Gerade im Hinblick auf die geplanten benachbarten Nutzungen im Bestand und im neuen SO (Mehrzweckhalle, Gemeindehaus, KiTa, Bauhof etc.) sieht die Gemeinde hier durchaus das Potential für einen künftigen ‚zentralen‘ Bereich, der durch die Flexibilität eines MU für ergänzende Nutzungen gewinnen kann.

Anmerkung: Im SO1 wird die Nutzung auf eine reine Parkplatznutzung reduziert. Die Parkplätze sind für die benachbarten Nutzungen auch weiterhin notwendig und können nicht entfallen. Dieser Punkt wird in der Planung entsprechend geändert.

Der Hinweis zur Erschließung wird zur Kenntnis genommen und dem Planungsteam mitgeteilt, so dass bei der Planung der Erschließungsflächen eine detailliertere Gestaltung des Straßenraumes berücksichtigt wird. Für den Bebauungsplan wird zum jetzigen Planungsstand kein vertiefter Handlungsbedarf gesehen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

3. Landratsamt DLG - Städtebau/ Bauleitplanung

Beschluss:

Die Gemeinde hält mit obiger Begründung an der Ausweisung eines Urbanen Gebietes fest und berücksichtigt bei der Erschließungsplanung auch die Gestaltung des Straßenraumes.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

4. Landratsamt DLG – Naturschutz

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“.

Für das Vorhaben wurden noch keine für eine naturschutzfachliche Bewertung erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es fehlt ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Vermeidungsmaßnahmen, Freiflächengestaltungsplan und einem geeigneten Ausgleich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist zwingend erforderlich, da die Planfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.

Bewertung / Hinweise:

- sehr hohen GRZ von 0,8 - Stellplätze und Hofflächen soweit möglich mit wasserdurchlässigen Materialien
- Plangebiet bildet den Ortsrand - beeinflusst so die Umwelt im Außenbereich
 - Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung - Leuchtmittel (Farbtemperatur unter 3000 Kelvin)
Abschirmung bzw. Fokussierung von Lampen

Bewertung und Auflagen:

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine grundlegenden Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle. Lediglich folgender Punkt ist zu beachten:

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplans fallen „Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung - Grünland“ weg. Bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans sollten entsprechende Flächen in ähnlicher Größe neu ausgewiesen werden.
- Es wird hier nochmal darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung des Bebauungsplans durch die Lage am Ortsrand auf eine ordentliche Eingrünung zu achten ist.
- Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine über die vorliegende Planung hinausgehende Ausdehnung der Bebauung Richtung Süden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen wird, da dies zu einer zunehmenden Zersiedlung der Landschaft führen würde.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

4. Landratsamt DLG – Naturschutz

Fazit

Das Vorhaben kann erst naturschutzfachlich bewertet werden, wenn die dafür nötigen Unterlagen vorgelegt werden.

Fachliche Würdigung:

Die entsprechenden naturschutzfachlichen Unterlagen wie Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Vermeidungsmaßnahmen, Freiflächengestaltungsplan und ein geeigneter Ausgleich werden zum Entwurf hin ergänzt und in der Beteiligung der TÖB im 2. Verfahren veröffentlicht.

Die Hinweise und Empfehlungen zur Begrenzung der Versiegelung unter anderem zu einer Ermöglichung einer besseren Wasserversickerung bei Starkregenereignissen, zu der Befestigung der Stellplätze soweit möglich mit wasserdurchlässigen Materialien und zu einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in den Unterlagen redaktionell ergänzt.

Der Hinweis zum Wegfall von „Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung - Grünland“ bei Änderung des Flächennutzungsplans und damit auch die Empfehlung zur Neuausweisung entsprechender Flächen in ähnlicher Größe bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird an die Gemeinde weitergegeben.

Aufgrund der Lage des ausgewiesenen Bebauungsplans am Ortsrand ist sowohl in der Planzeichnung, als auch im Textteil eine Eingrünung vorgesehen. Unter 10.1. der textlichen Festsetzungen ist Folgendes erwähnt:

“Entlang der südlichen und östlichen Baugebietsgrenze ist eine Ortsrandeingrünung mit einer Breite von mindestens 5m herzustellen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

4. Landratsamt DLG – Naturschutz

Auf den in der Planzeichnung dargestellten privaten und öffentlichen Grünflächen mit Pflanzbindung entlang des zukünftigen Ortsrandes ist eine 3-reihige Hecke (Reihenabstand 1,0m, Pflanzabstand 1,5m, versetzt gepflanzt) gemäß nachstehender Artenliste im ersten Vegetationsjahr nach Erstellung der Erschließung durch die Gemeinde einzupflanzen. Die Baumarten werden als Heister 150 – 175cm hoch und die Straucharten als Sträucher 60 – 100cm hoch gepflanzt.“

Durch diese Ortsrandeingrünung sollte ausreichender Sichtschutz zur freien Landschaft hin entstehen.

Auch die Hinweise und zusätzlichen Hinweise zur kritischen Sicht der Naturschutzbehörde auf eine zukünftige Ausweitung der Bebauung Richtung Süden, zur Verwendung von voll abgeschirmten Lampengehäusen, zum eventuell Einsatz von Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern zur Begrenzung der Leuchtdauer, zu Maßnahmen für Lebensräume für gebäudebewohnende Tierarten und Verwendung von vogelfreundlichen Glasvarianten werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in den Unterlagen redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Die erforderlichen Naturschutzfachlichen Unterlagen werden zum Entwurf hin ergänzt. Die Empfehlungen und Hinweise werden wie oben ausgeführt zur Kenntnis genommen und im Textteil ergänzt.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

5. Landratsamt DLG – Immissionsschutz

Bedenken bezüglich Schallemissionen auf die angrenzende Wohnbebauung.

Fachliche Würdigung:

Die Gemeinde möchte grundsätzlich an den derzeit vorgesehenen Nutzungen festhalten und wird deshalb für die Flächen Bauhof/Feuerwehr einen Passus aufnehmen, dass im Rahmen des Bauantrages die Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines Dorf- bzw. Mischgebietes an den benachbarten Wohnhäusern auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung nachzuweisen ist.

Anmerkung: Im SO1 wird die Nutzung auf eine reine Parkplatznutzung reduziert, dies hat aber keine Auswirkung auf den Immissionsschutz.

Der Vorentwurf des künftigen Bebauungsplanes sieht bereits Flächen für Maßnahmen zum Schallschutz entlang der St2027 vor.

Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung beauftragt, dessen Ergebnisse in die Planung eingefügt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt, die o.g. genannte Anforderung in den Textteil aufzunehmen und die dargestellten Aussagen des Gutachtens zu übernehmen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

6. Landratsamt DLG – Bodenschutz / Altlasten

Zu o.g. Bauleitverfahren teilen wir aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht mit, dass im Bereich des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim derzeit **keine** Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen a.d.Donau erfasst sind.

Die weitere Vorgehensweise bei Auffinden von Altablagerungen, Auffüllungen, kontaminiertem Erdreich o.Ä. ist in Teil B der Satzung des Bebauungsplans unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“, Punkt 4. „Altlasten“, bereits enthalten.

Fachliche Würdigung:

Wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

7. Landratsamt DLG – Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Zusamaltheim keine Bedenken.

Fachliche Würdigung:

Wird zur Kenntnis genommen, kein Beschluss erforderlich.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

8. Landratsamt DLG Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Grund der Ortsrandlage wird die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege empfohlen.

Fachliche Würdigung:

Das LA für Denkmalpflege wurde beteiligt, es ging keine Stellungnahme ein. Kein Beschluss erforderlich.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

9. Landratsamt DLG – Straßen-(verkehrs-)recht

Bedenken und Forderungen:

1. Sichtdreiecke an der St 2027 vergrößern und in die Planzeichnung aufnehmen

→ *Dem wird entsprochen, die Angaben zu den Sichtdreiecken werden wie angegeben korrigiert*

2. Ausbau der Einmündung in die St 2027

„Der erforderliche Ausbau der Einmündung in die Staatsstraße 2027 ist durch die Gemeinde Zusamaltheim in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach vorzunehmen. Direkte Zufahrten zur St 2027 dürfen nicht angelegt werden.“

→ *Dem wird entsprochen, der Textteil wird wie angeregt angepasst.*

3. Straßenverkehrslärm der St 2027

Es ist zwingend ein Lärmgutachten im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm zu erstellen. Hierbei ist von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb der geschlossenen Ortschaft auszugehen. Die demnach erforderlichen Maßnahmen sind durch geeignete Festsetzungen verbindlich zu regeln.

→ *u 3.) Die Gemeinde war sich der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich bereits bewusst, daher wurde eine entsprechende Fläche vorgesehen. Die Definition erfolgt im Rahmen des geforderten Lärmgutachtens, das seitens der Gemeinde beauftragt wird und dessen Ergebnisse in die Planung eingearbeitet werden.*

4. Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG

In den textlichen Festsetzungen sind unter Punkt 9.3 Ausführungen über die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone enthalten. Weiter sind Ausführungen über das Verbot direkter Zufahrten

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

9. Landratsamt DLG – Straßen-(verkehrs-)recht

Bedenken und Forderungen:

4. Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG

Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind enthalten. Weiter sind Ausführungen über das Verbot direkter Zufahrten enthalten.

„Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Anbauverbotszone zur St 2027 dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Lärmschutzwälle und Lärmschutzwände sind zulässig.“

Die Planzeichnung kann wie folgt angepasst werden:

Die Anbaubeschränkungszone kann entfernt werden

Die Anbauverbotszone kann entlang des Planzeichens „Maßnahmen zum Schallschutz“ verlaufen.

→ *Die Planung wird wie angeregt angepasst.*

5. Bereitstellung der Müllgefäße zur Abholung

Es wird von einer Erschließungsstraße - „Ringerschließung“ ausgegangen

Hinweis: Müllgefäße dürfen nicht im Einmündungsbereich zur St 2027 und der dortigen Gehwege bereitgestellt werden.

→ *Eine Ringstraße ist angedacht und wünschenswert; der Absatz zur Bereitstellung der Müllgefäße wird beigehalten und wie angegeben erweitert.*

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

9. Landratsamt DLG – Straßen-(verkehrs-)recht

Fachliche Würdigung:

Siehe zu den einzelnen Punkten. Es wird auch auf den nachfolgenden Punkt 09) Staatliches Bauamt verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt, die unter 1.-5. behandelten Punkte wie beschrieben in die Planung zu übernehmen. Die Gemeinde beauftragt einen Lärmgutachter, der zu den genannten Anforderungen ein Lärmgutachten erstellt.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

10. Staatliches Bauamt Krumbach

(Anm.d.Verf.: Nummerierung folgt dem Originaldokument)

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme - keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, - keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, - keine -

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen - Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot.

Aufgrund der Lärmschutzmaßnahmen kann diese jedoch angepasst werden.

Die Anbauverbotszone kann entlang des Planzeichens „Maßnahmen zum Schallschutz“ verlaufen. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan angepasst darzustellen. Maße sind einzutragen.

Eine Ausnahmebefreiung kann für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung erteilt werden.

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach (Sachgebiet S41) vorzunehmen.

→ Die Angaben zur Bauverbotszone etc. werden berücksichtigt und im Plan nachgetragen (OD-Grenzen) bzw. im Textteil ergänzt (Hinweise, Werbeschilder). Die Gemeinde wird die Anforderungen zu Bauverbotszone in Verbindung mit Lärmschutzmaßnahmen aufeinander abstimmen. Die Möglichkeit, Lärmschutzanlagen innerhalb der Anbauverbotszone errichten zu können, wird ausdrücklich begrüßt.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

10. Staatliches Bauamt Krumbach

Erschließung

Die Herstellung einer Linksabbiegespur auf der Kreisstraße wird erforderlich, wenn in der Spitzenstunde mehr als 20 Fahrzeuge links in das neue Wohngebiet abbiegen. Wir bitten dies zu untersuchen und bei Erfordernis der Linksabbiegespur dies bei der weiteren Bearbeitung zu integrieren.

siehe Folgeabsatz

Neuanbindung

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die im Betreff St 2027 bei Abschnitt 820, Station 2,638, über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt Krumbach zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (§ 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG). Die Kommune hat der Straßenbauverwaltung die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG bzw. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG).

Es besteht Einverständnis, wenn die Linksabbiegespur entsprechend der Entwicklung der verkehrlichen Verhältnisse nachträglich errichtet wird. Die Kostentragungspflicht der Kommune nach § 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG bleibt hiervon unberührt.

Die Hinweise zu den Kosten und den Anforderungen, die eine Linksabbiegespur zur Folge hätten, werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde ist nicht damit zu rechnen, dass diese erfüllt werden, zumal dies nicht

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

10. Staatliches Bauamt Krumbach

Die Hinweise zu den Kosten und den Anforderungen, die eine Linksabbiegespur zur Folge hätten, werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde ist nicht damit zu rechnen, dass diese erfüllt werden, zumal dies nicht die einzige Zufahrt darstellt. Dass eine Linksabbiegespur erst nach Bedarf zu errichten ist, wird begrüßt.

Jedoch merkt die Gemeinde an, dass diese Einfahrt heute die einzige Erschließungsstraße für den Kindergarten, die Schule und das Gemeindehaus ist und die Anzahl der Linksabbieger heute schon in der Spitzenstunde deutlich mehr als 20 Fahrzeuge ist.

Somit ist in der Neuplanung der Staatsstraße bereits aus Bestandssicht eine Linksabbiegerspur notwendig und muss durch den in Planung befindlichen Neubau bereits hergestellt werden. Somit fallen aus Sicht der Gemeinde auch keine Kosten für die Gemeinde an.

Entwässerung der Einmündungsfläche:

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Hinweis auf Eckausrundungen der Einmündung und Schleppkurven

Die Ausbildung der Einmündung ist auf den späteren Anbau der Linksabbiegespur auszurichten.

→ *Wird zur Kenntnis genommen und in der Planung der Erschließungsanlagen berücksichtigt.*

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

10. Staatliches Bauamt Krumbach

Sichtflächen

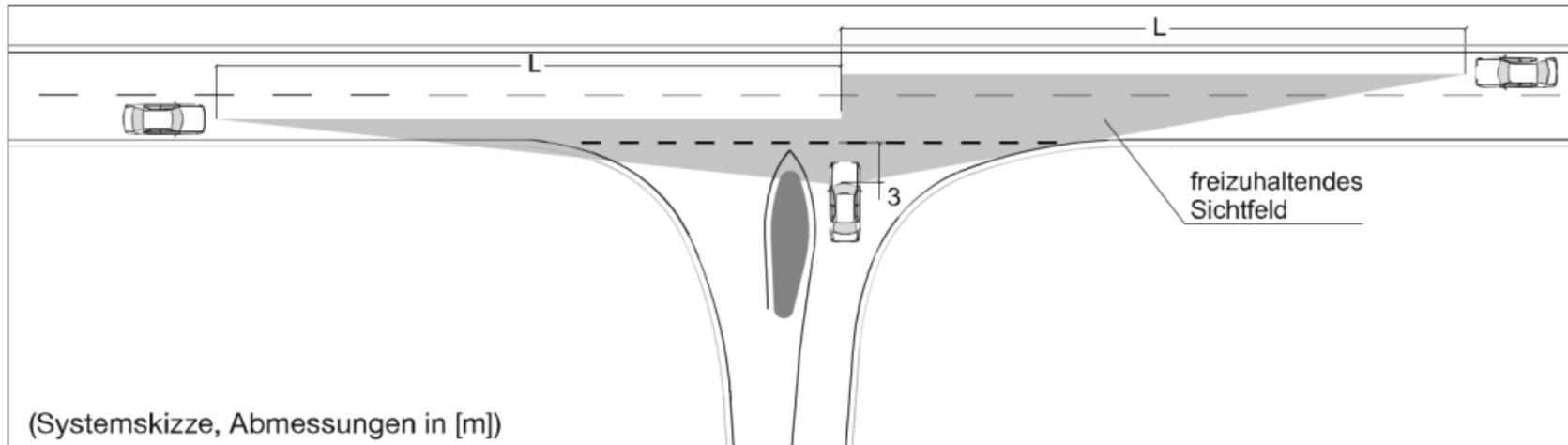


Bild 41: Freizuhaltendes Sichtfeld für die Anfahrtsicht in untergeordneten Knotenpunktzufahrten

→ Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Sichtfelder mit 2 Längen, 70m und 110m, einzuzeichnen sind, erfahrungsgemäß ortsein- bzw. -auswärts. Dies wird noch endgültig geklärt und die Zeichnung sowie der Textteil wie angegeben ergänzt

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

10. Staatliches Bauamt Krumbach

2.5 Lärmschutz

Kosten für die Errichtung der Lärmschutzanlage werden vom Staatlichen Bauamt Krumbach gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV – nicht übernommen.

Je nach Größe und Höhe der Lärmschutzanlage ist gemäß Art. 68, 69 BayBO eine Baugenehmigung erforderlich. Das Staatliche Bauamt Krumbach ist am Verfahren zu beteiligen.

Die Lärmschutzanlage darf auf der freien Strecke der Straße innerhalb der Anbauverbotszone und auf öffentlichem Straßengrund errichtet werden.

→ Die Gemeinde nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Lärmschutzanlagen auch innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden darf und wird dies bei der weiteren Planung berücksichtigen, ebenso die Hinweise bzgl. Kosten etc.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbulasträger erhoben werden können.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und – wo sinnvoll – auch in den Textteil übernommen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

10. Staatliches Bauamt Krumbach

Fachliche Würdigung:

Siehe zu den einzelnen Punkten.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt, die Planung wie oben ausgeführt zu ergänzen. Die weiteren Punkte werden zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

11. Amt für Ernährung, LWS und Forsten

Fachliche Würdigung:

Bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld wird ein Hinweis auf die Immissionen aufgenommen.

Die Gemeinde hat sich bei der Standortwahl bewusst für die jetzt vorgesehene Stelle entschieden, um die öffentlichen Nutzungen in bürgerfreundlicher Weise hier konzentrieren zu können. Die vorgebrachten Immissionen aus der Landwirtschaft werden zwar erkannt, jedoch als grundsätzlich mit dem Nutzungsverhalten vereinbar angesehen, da keine Nacht- oder Wochenendnutzung vorliegt.

Es wird vorgeschlagen, bei der Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan diese auch auf Immissionen aus der Landwirtschaft auszuweiten (Diskussion GR)

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt, am gewählten Standort festzuhalten. Die gegenseitige Verträglichkeit neuer und bestehender Nutzungen wird über eine entsprechende Untersuchung festgestellt werden.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

12. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden, sofern nicht bereits vorhanden, in den Textteil übernommen. Gleiches gilt für die vorgeschlagenen Festsetzungen.

Beschluss:

Der Textteil wird wie vorgeschlagen ergänzt.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

13. Vodafone

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Fachliche Würdigung:

Kein weiterer Handlungsbedarf für die Planung, kein Beschluss erforderlich.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

14. LEW Verteilnetz

Hinweis auf die 20 kV-Leitung und die Verteiler in der Nähe

Fachliche Würdigung:

Die Freileitung wird gemäß den übermittelten Unterlagen in der Planzeichnung dargestellt. Die zugehörigen Hinweise werden im Textteil ergänzt.

Der Hinweis bzgl. Elektrotankstellen o.ä, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließplanung beraten bzw. berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde beschließt, die Planung wie beschrieben zu ergänzen.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

15. Bayernets

Im Geltungsbereich des Verfahrens - wie in den übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Aufgrund noch nicht festgesetzter externer Ausgleichsflächen, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

Fachliche Würdigung:

Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird selbstverständlich erfolgen.

Kein weiterer Handlungsbedarf für die Planung, kein Beschluss erforderlich.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Zusamaltheim“ der Gemeinde Zusamaltheim;
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

16. Ampirion

Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Fachliche Würdigung:

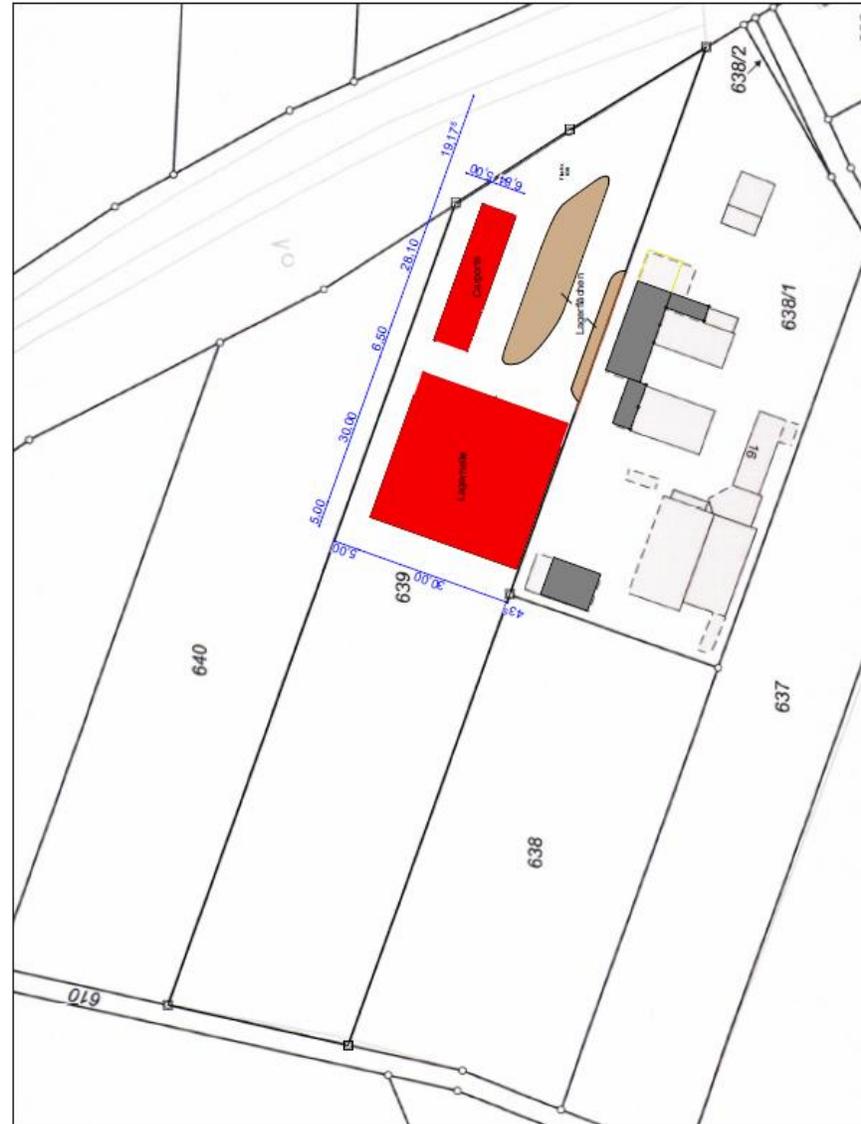
Dies ist erfolgt; kein weiterer Handlungsbedarf für die Planung, kein Beschluss erforderlich.

Anmerkung:

Es ist kein Beschluss erforderlich. Anregung dient der Kenntnisnahme.

TOP 3 Bekanntgaben;

Antrag auf „Neubau Lagerhalle, Carports und Lagerflächen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 639



TOP 3 Bekanntgaben;

Antrag auf „Neubau Lagerhalle, Carports und Lagerflächen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 639

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Beschluss gefasst.

TOP 4 Antrag des Obst- und Gartenbauverein Zusamaltheim auf Gewährung eines Zuschusses

12 Polo	198,00 €
12 Logobestickung	153,00 €
12 Tücher	49,92 €
Summe	400,92 €
19% MwSt	76,17 €
Summe	477,09 €
25 % Zuschuss	119,27 €

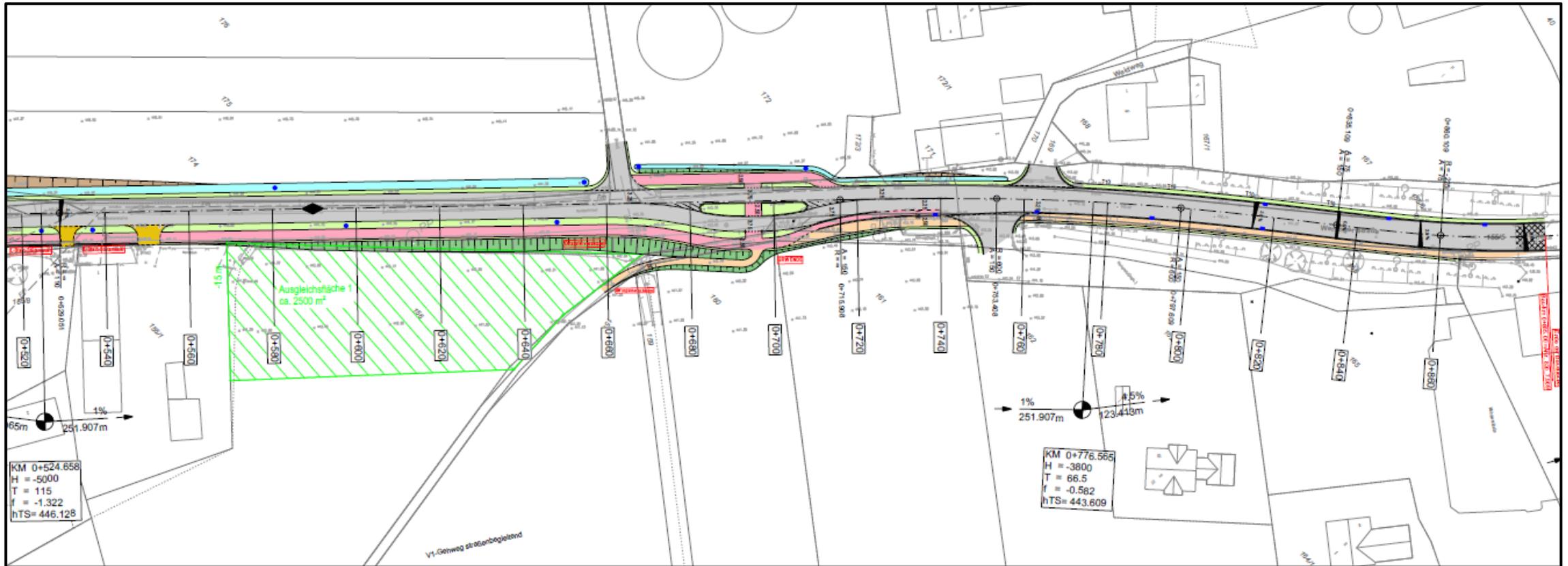
TOP 4 Antrag des Obst- und Gartenbauverein Zusamaltheim auf Gewährung eines Zuschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Obst- und Gartenbauvereins Zusamaltheim auf Gewährung eines Zuschusses wird zugestimmt, die Gemeinde Zusamaltheim gewährt hierfür einen Zuschuss von insgesamt 120,- €.

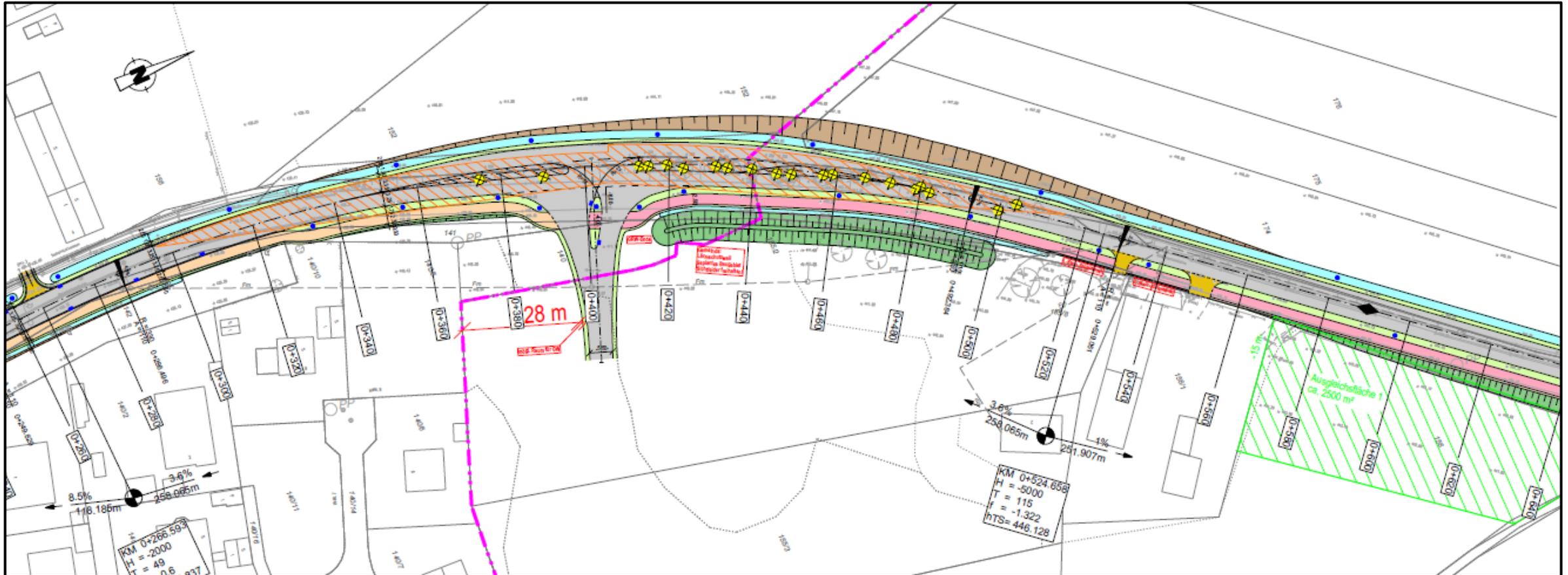
TOP 5 Ausbau Ortsdurchfahrt Sontheim;

Vorstellung Kostenberechnung und Grundsatzbeschluss



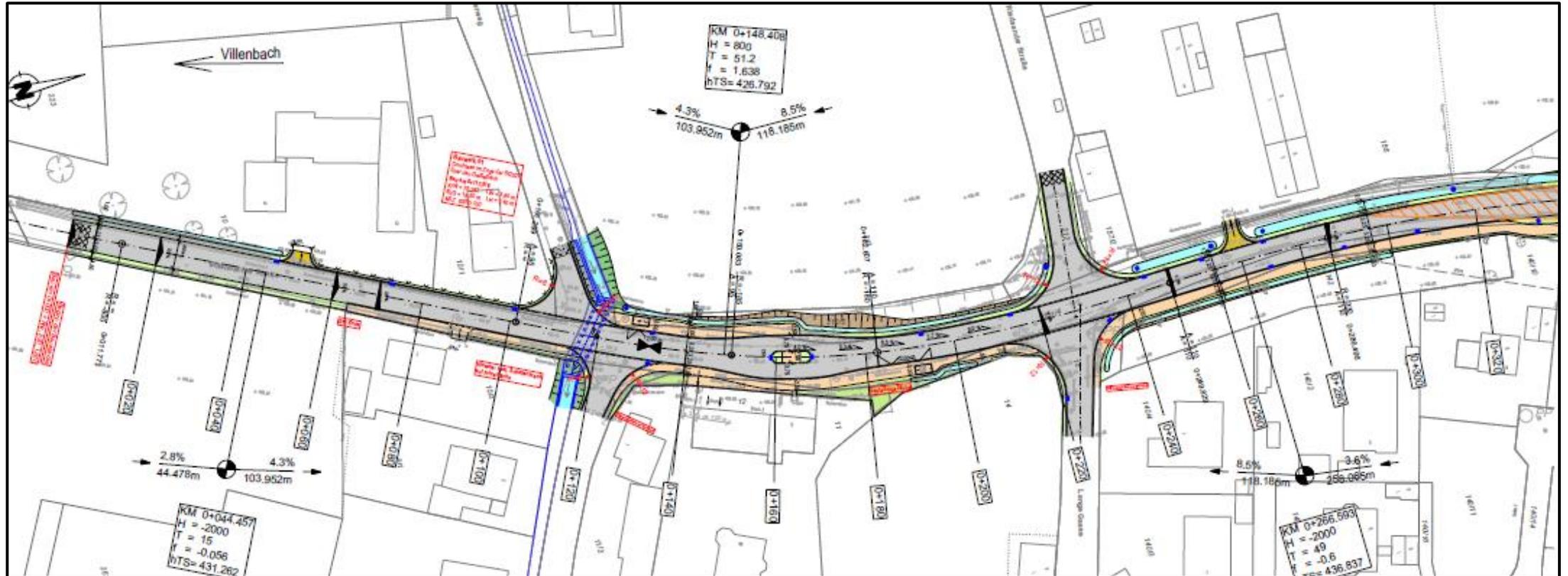
TOP 5 Ausbau Ortsdurchfahrt Sontheim;

Vorstellung Kostenberechnung und Grundsatzbeschluss



TOP 5 Ausbau Ortsdurchfahrt Sontheim;

Vorstellung Kostenberechnung und Grundsatzbeschluss



TOP 5 Ausbau Ortsdurchfahrt Sontheim;

Vorstellung Kostenberechnung und Grundsatzbeschluss

Gesamtkostenschätzung für alle Abschnitte	3.720.000,00 €
Gemeindeanteil	
Teilabschnitt 2(Gehweg / Bushaltestelle)	378.550,00 € (inkl. Verwaltungskosten)
Förderung von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten von ca. 291.000,00 € möglich	
Zuwendung von	ca. 233.000,00 €
Zuwendungsantrag wurde bereits gestellt!	
Gemeindeanteil	
Teilabschnitt 4 (Eimündung/Linksabbieger)	229.000,00 € (Baugebiet Ziegelei)

Vereinbarungsentwurf mit dem staatlichen Bauamt Krumbach liegt seit Freitag vor.

TOP 5 Ausbau Ortsdurchfahrt Sontheim;

Vorstellung Kostenberechnung und Grundsatzbeschluss

Beschluss:

Die Gemeinde Zusamaltheim beabsichtigt den Ausbau der Ortsdurchfahrt Sontheim basierend auf den Planungsunterlagen des Staatlichen Bauamtes Krumbach mit einer Kostenschätzung von insgesamt 3.720.000,00 €, wovon auf die Gemeinde Zusamaltheim ein Anteil von 608.000,00 € entfällt. Der Zuwendungsantrag für den Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Sontheim wurde bereits bei der Regierung von Schwaben eingereicht.

Beschluss:

Die Gemeinde Zusamaltheim ermächtigt 1. Bürgermeister Stephan Lutz die Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu erstellen und zu unterzeichnen.

TOP 6 Wasserrechtsbescheid;

Regenrückhaltung im Bereich Augraben; Vorstellung der Planung

1.3.3 Erforderliche Sanierungsplanung

Am Augraben ist an den Einleitungsstellen ZRA665, ZRA600, ZRA1020, ZRA405 und ZRA425 ein Rückhaltevolumen von $V_{\text{erf}} = 312 \text{ m}^3$ erforderlich.

An der Einmündung zur Zusam ist an den Einleitungsstellen ZRA5 und ZRA40 ein Rückhaltevolumen von $V_{\text{erf}} = 68 \text{ m}^3$ zu schaffen.

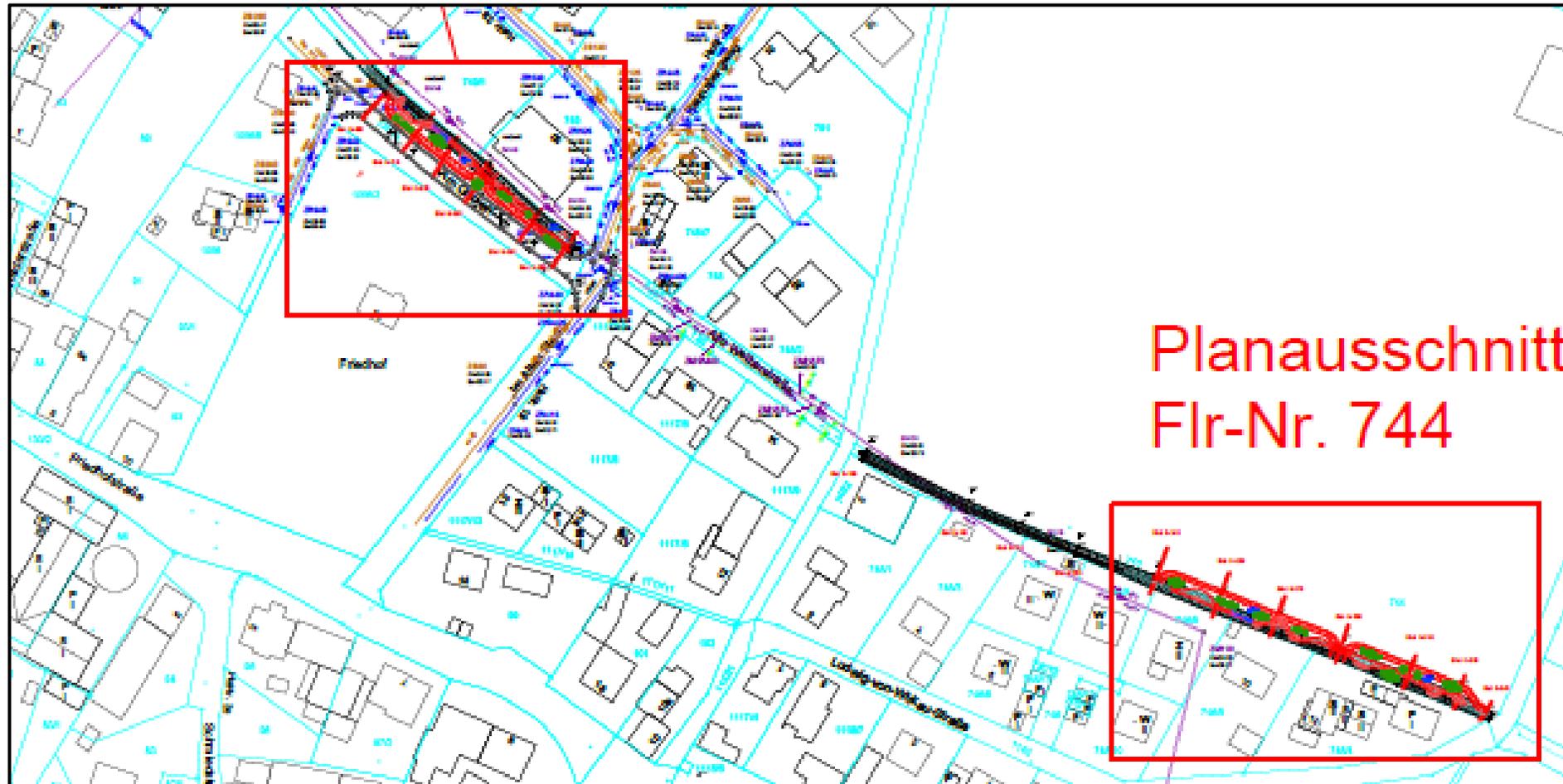
Der quantitative Nachweis der Mischwassereinleitung an der Einleitungsstelle ZMRA235 des Regenüberlaufbeckens ZRUEB240 ergab ein Defizit hinsichtlich der hydraulischen Belastung. Vor Ort zeigt sich diese Belastung durch Uferabbrüche infolge von Ausspülungen gegenüber der Einleitungsstelle. Durch strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer oder durch Errichtung von Retentionsraum kann die hydraulische Belastung des Gewässers reduziert werden.

Die erforderlichen Retentionsvolumina können in Form eines technischen oder naturnahen Bauwerkes vor der Einleitung in das jeweilige Gewässer geschaffen oder durch einen ökologischen Gewässerausbau hergestellt werden.

Die dafür notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens 30.06.2022 vorzulegenden prüffähigen Planung aufzuzeigen und spätestens bis zum 31.12.2023 betriebsfertig zu erstellen und mittels Bauabnahme nachzuweisen.

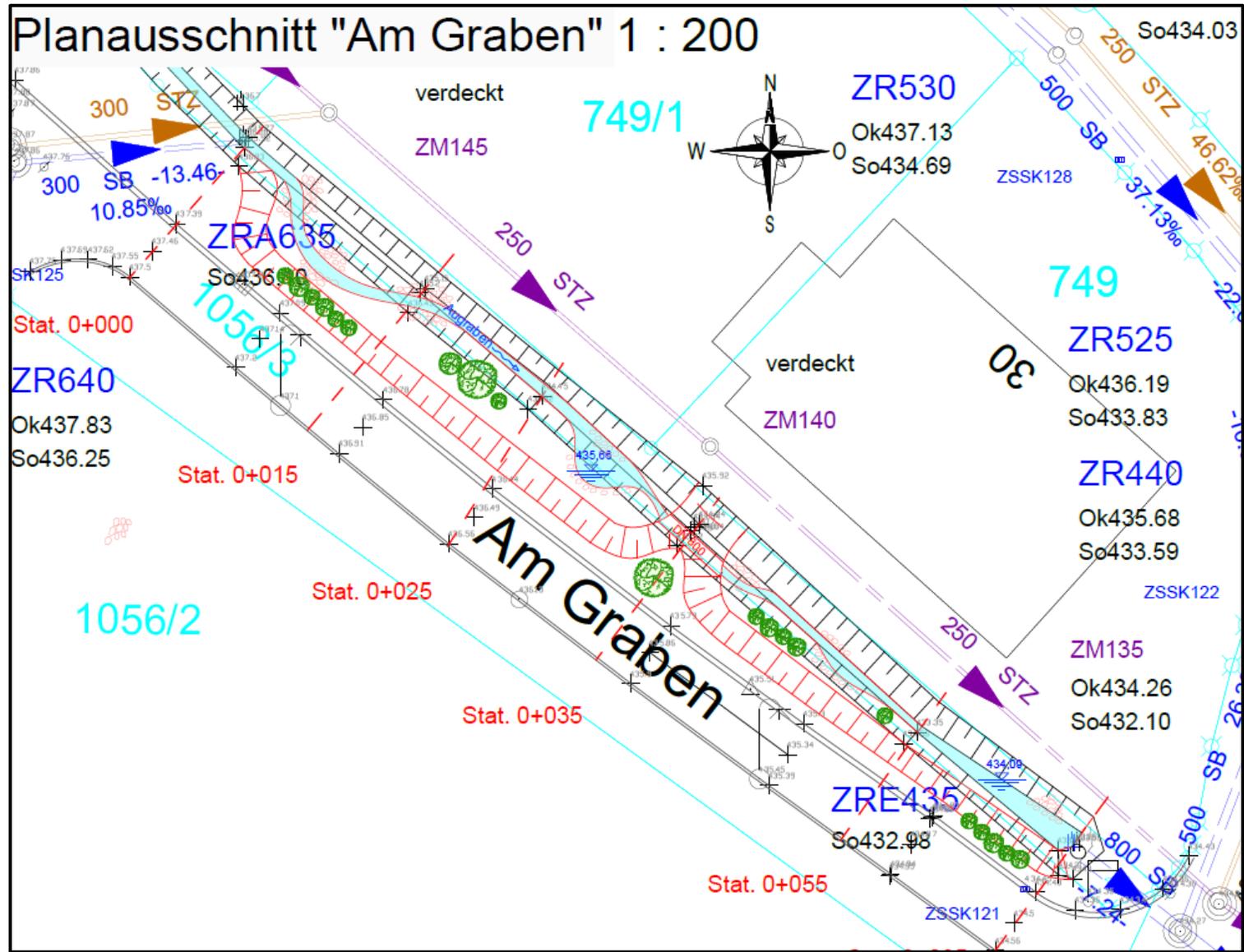
TOP 6 Wasserrechtsbescheid;

Regenrückhaltung im Bereich Augraben; Vorstellung der Planung

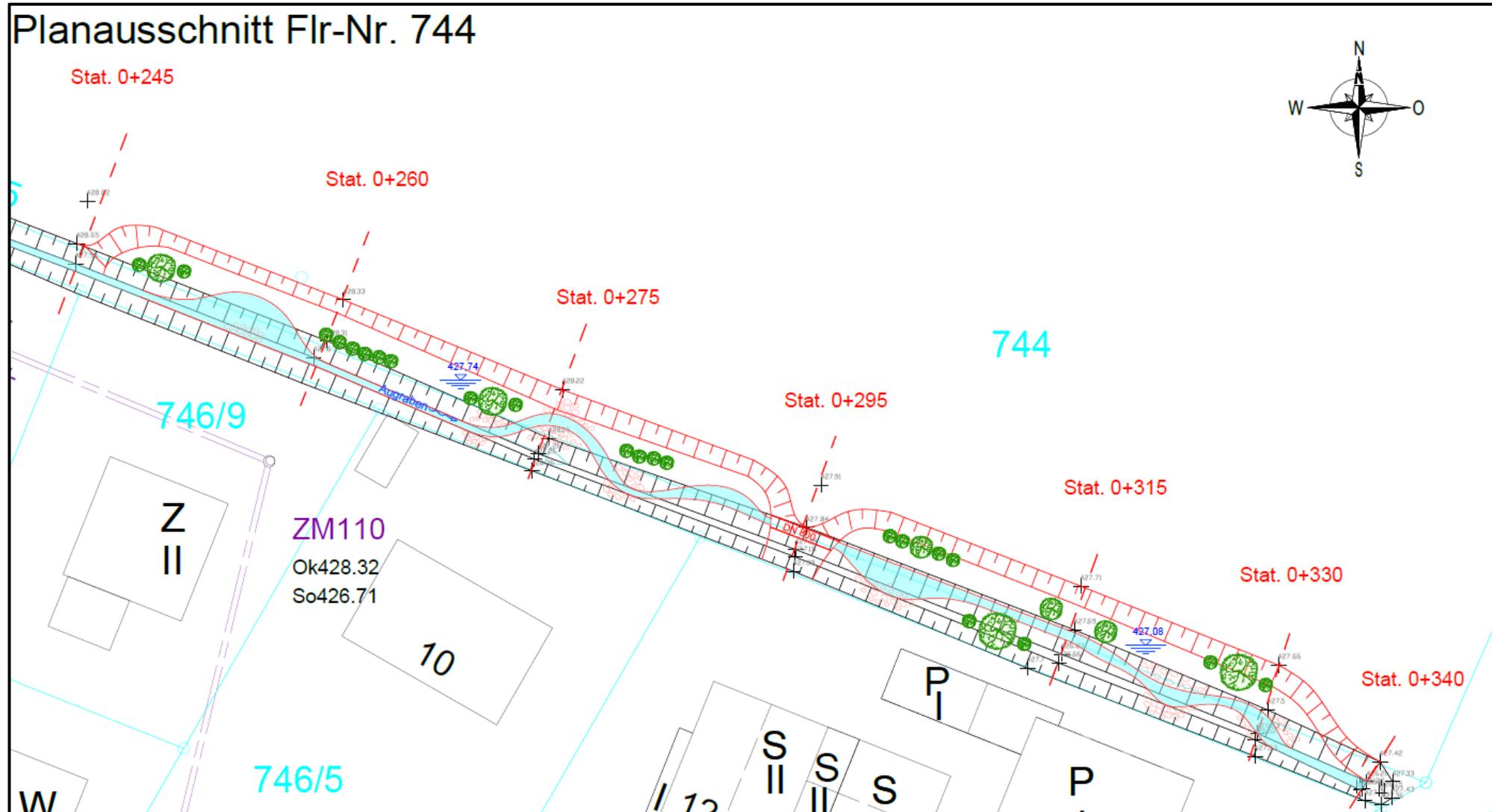


TOP 6 Wasserrechtsbescheid;

Regenrückhaltung im Bereich Augraben; Vorstellung der Planung



TOP 6 Wasserrechtsbescheid; Regenrückhaltung im Bereich Augraben; Vorstellung der Planung



TOP 6 Wasserrechtsbescheid;

Regenrückhaltung im Bereich Aufragen; Vorstellung der Planung

Regenrückhaltung am Aufragen mit 312m³

- Planung ist fertiggestellt
- Planung ist zur Genehmigung beim WWA Donauwörth eingereicht
- Umsetzung erfolgt nach Genehmigung

Beschluss:

Die Gemeinde Zusamaltheim beabsichtigt die Errichtung einer Regenrückhaltung mit 312m³ am Aufragen in einer naturnahen Ausführung analog der Auflage aus dem Wasserrechtsbescheid des LRA Dillingen. Die Planung ist beim WWA Donauwörth zur Genehmigung eingereicht.

Die Umsetzung erfolgt nach erteilter Genehmigung.

TOP 7 Kommunalwahlen 2026;

Berufung eines Gemeindevorstandesleiters und eines Stellvertreters

Berufen werden kann:

- der 1. Bürgermeister
- einer der weiteren Bürgermeister
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der VG Wertingen oder der jeweiligen Gemeindebediensteten
- ein Wahlberechtigter aus der Gemeinde

Nicht berufen werden kann:

- Wahlvorschläge zum 1. Bürgermeister oder zum Gemeinderat aufgestellt sind oder werden
- Personen die für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung leiten werden oder geleitet haben
- oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung sind

TOP 7 Kommunalwahlen 2026;

Berufung eines Gemeindevorstandesleiters und eines Stellvertreters

Beschluss:

Zum Gemeindevorstandesleiter der Gemeinde Zusamaltheim bei der Kommunalwahl 2026 wird Hr Walter Schwarzmann, Wiesenstraße 7, 86637 Zusamaltheim berufen; als Stellvertreter wird Fr. Eva Birkholz, Am Schäfflerberg 1, Sontheim, 86637 Zusamaltheim berufen.

TOP 8 Nutzung der Homepage im letzten Monat (12.8.2025 – 10.9.2025)

Last 30 Days + Add Filter

Download Report

Toggle Stats

Visitors
796
↑ 28 % vs. previous period

Views
2.392
↑ 29 % vs. previous period

Sessions
1.403
↑ 45 % vs. previous period

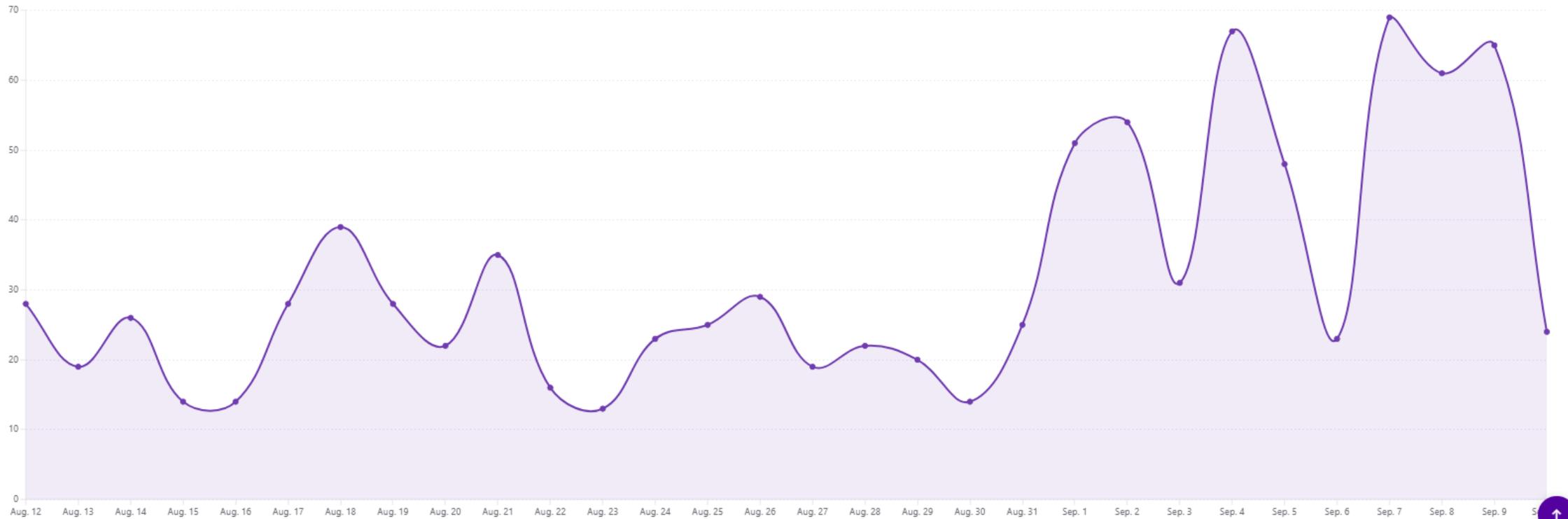
Average Session Duration
8:54
↑ 35 % vs. previous period

Bounce Rate
67 %
↑ 10 % vs. previous period

Views Per Session
1,70
↓ 11 % vs. previous period

Visitors No Comparison

Daily



TOP 8 Nutzung der Homepage in diesem Jahr (1.1.2025 – 10.9.2025)

1. Januar 2025 - 10. September 2025

+ Add Filter

[Download Report](#)

5.679

↗ 834 % vs. previous period

18.166

↗ 632 % vs. previous period

10.920

↗ 543 % vs. previous period

Average Session Duration

6:05

↗ 159 % vs. previous period

Bounce Rate

73 %

↘ 11 % vs. previous period

Views Per Session

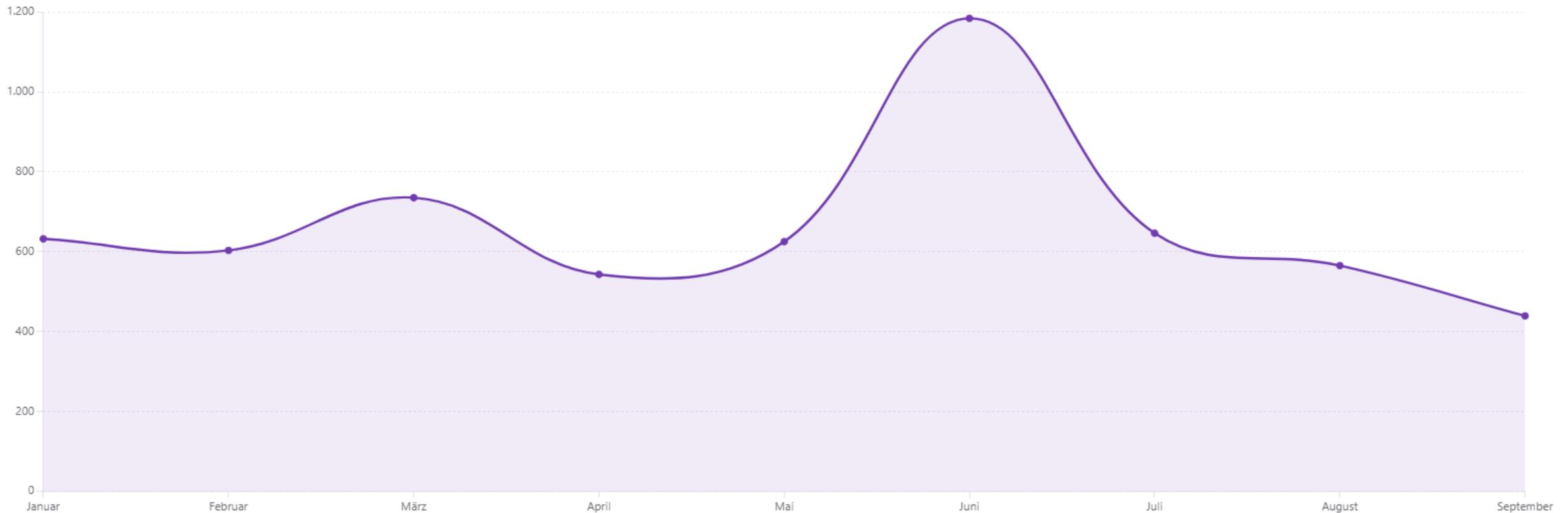
1,66

↗ 14 % vs. previous period

Visitors

No Comparison

Monthly



TOP 8: Nutzung der Homepage bei besonderen Ereignissen (am Beispiel des Zeltunglücks bei der V-Party)

1. Juni 2025 - 30. Juni 2025

+ Add Filter

Download Report

1.184

↗ 95 % vs. previous period

Average Session Duration

7:04

↘ 24 % vs. previous period

2.763

↗ 39 % vs. previous period

Bounce Rate

67 %

↗ 8 % vs. previous period

1.616

↗ 66 % vs. previous period

Views Per Session

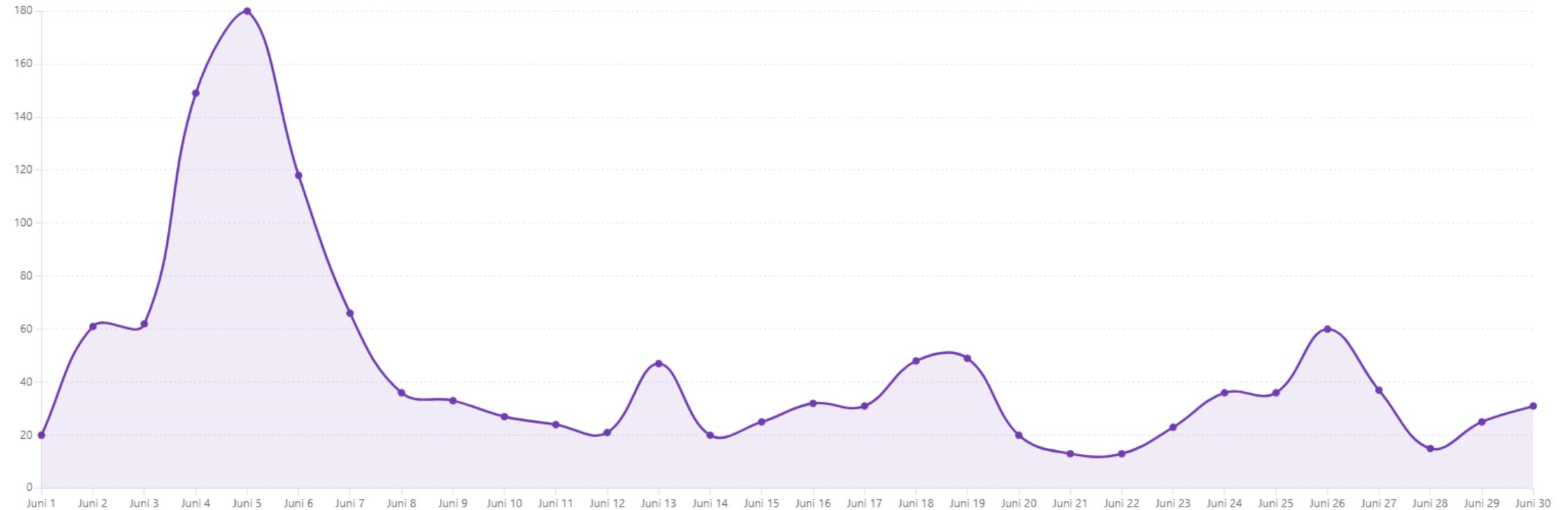
1,71

↘ 16 % vs. previous period

Visitors

No Comparison

Daily



TOP 8: Downloads von Dateien 01.11.2024 – 03.08.2025

Download Statistics

Dateien



Dateien auswählen

Datums-Bereich:

01.11.2024 - 03.08.2025



**FILTER
ANWENDEN**

Dateiname	Kategorie	Anzahl der Downloads ▾
Auswahlverfahren Bekanntmachung	Auswahlverfahren Bekanntmachung	433
32. Sitzung - Bekanntmachung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	266
32. Sitzung - Zusammenfassung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	249
Ausgabe 154 - Dezember 2023	Zusamecho 2023	237
31. Sitzung - Bekanntmachung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	230
34. Sitzung - Zusammenfassung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	221
Abholvollmacht Personalausweis	Ordnungs- und Standesamt	218
Ausgabe 155 - März 2024	Zusamecho 2024	206
33. Sitzung - Bekanntmachung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	202
Ausgabe 157 - September 2024	Zusamecho 2024	198
30. Sitzung - Bekanntmachung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	195
Ausgabe 156 - Juni 2024	Zusamecho 2024	188
29. - Sitzung - Bekanntmachung	Bekanntmachung und Beschlüsse der Gemeinderatssitzungen	185

TOP 9 Aufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim; Beschlussfassung

Auslöser:

Novellierung der Bayerischen Bauordnung

Verkehrsquellen Wohngebäude	Zahl der Stellplätze
Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser, bezogen auf je eine Wohnung	2 Stellplätze je Wohnung
Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze, zusätzlich 1 Stellplatz

Ablöse:

Ablösesumme 8.000 € je Stellplatz

TOP 9 Aufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim;

Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der „Stellplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim ab 30.09.2025“, als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 10 Aufstellung der Spielplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim; Beschlussfassung

Auslöser:

Novellierung der Bayerischen Bauordnung

Gültigkeitsbereich:

Neubauten mit mehr als 5 Wohneinheiten

Größe des Spielplatzes:

1,5m² je 25m² Wohnfläche

Mindestgröße 50m²

Lage: max. 300m vom Baugrundstück entfernt

Ablöse:

100 € je m² abzulösender Spielplatzfläche

TOP 10 Aufstellung der Spielplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim;

Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der „Spielplatzsatzung der Gemeinde Zusamaltheim ab 30.09.2025“, als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 11 Erlass der Friedhofsgebührensatzung und Außerkraftsetzen der bisherigen Friedhofsgebührensatzung

§ 5 Bestattungsgebühren

a) Benutzung

1. des Leichenhauses (Sarg)	50,00 €
2. des Leichenhauses (Urne) Aufbewahrung bis zur Bestattung	30,00 €

b) Annahme von Sarg/ Urne, Schließdienst und Aufbahrung

1. Annahme der/ des Verstorbenen oder der Urne	47,60 €
2. Zuschlag zur Annahme außerhalb den Dienstzeiten (Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 8 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	47,60 €
3. Verabschiedung	89,25 €
4. Schließdienst für Anlieferung von Blumen etc.	47,60 €
5. Aufbahrung von Sarg/ Urne im Leichenhaus	53,55 €

c) Durchführung der Bestattung

1. Leitung der Bestattung	71,40 €
2. Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung	107,10 €
3. Transport des Sarges zum Grab (u.a. 4 Sargträger)	214,20 €
4. Transport der Urne zum Grab	53,55 €

TOP 11 Erlass der Friedhofsgebührensatzung und Außerkraftsetzen der bisherigen Friedhofsgebührensatzung

d) Öffnen und Schließen von Grabstätten

1. Öffnen und Schließen einer Erdgrabstätte 714,00 €
2. Abtransport der Graberde oder Lagerung im Container 59,50 €
3. Öffnen und Schließen einer Urnenerdgrabstätte 142,80 €
4. Öffnen und Schließen einer Urnennische 95,20 €

e) Zuschläge

1. Schließdienst außerhalb der üblichen Dienstzeit 47,60 €
2. Zuschlag für Samstagsdienste (Öffnen von Grabstätten, Bestattungen, usw.) 297,50 €
3. Erschwerniszuschläge pro Person und Stunde (z.B. Sondergrößen für Särge, Frost, Altfundamente) 47,60 €

f) Umbettungen und Exhumierungen

1. Umbettungen von Gebeinen innerhalb des Friedhofes 1.071,00 €
2. Umbettungen einer Urne innerhalb des Friedhofes 214,20 €
3. Exhumierung einer Urne nach auswärts 119,00 €
4. Freiräumung eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit 119,00 €
5. Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit 59,50 €

g) Dienstleistungen Friedhofswärter

1. Reinigung Leichenhaus Zusamaltheim 75,00 €

TOP 11 Erlass der Friedhofsgebührensatzung und Außerkraftsetzen der bisherigen Friedhofsgebührensatzung

g) Dienstleistungen Friedhofswärter

1. Reinigung Leichenhaus Zusamaltheim

75,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Gemeinderat setzt gleichzeitig die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

TOP 12 Kindertageseinrichtungen Zusamaltheim; Erlass einer neuen Kindertageseinrichtungensatzung

Auslöser:

Aktualisierung der Mustersatzung des BayGT
Schnittmengen mit der Gebührensatzung

Änderungen:

- Großteil sind geänderte Formulierungen
- Rechtsanspruchs für alle Kinder 1-6 Jahre

Detaillierungen:

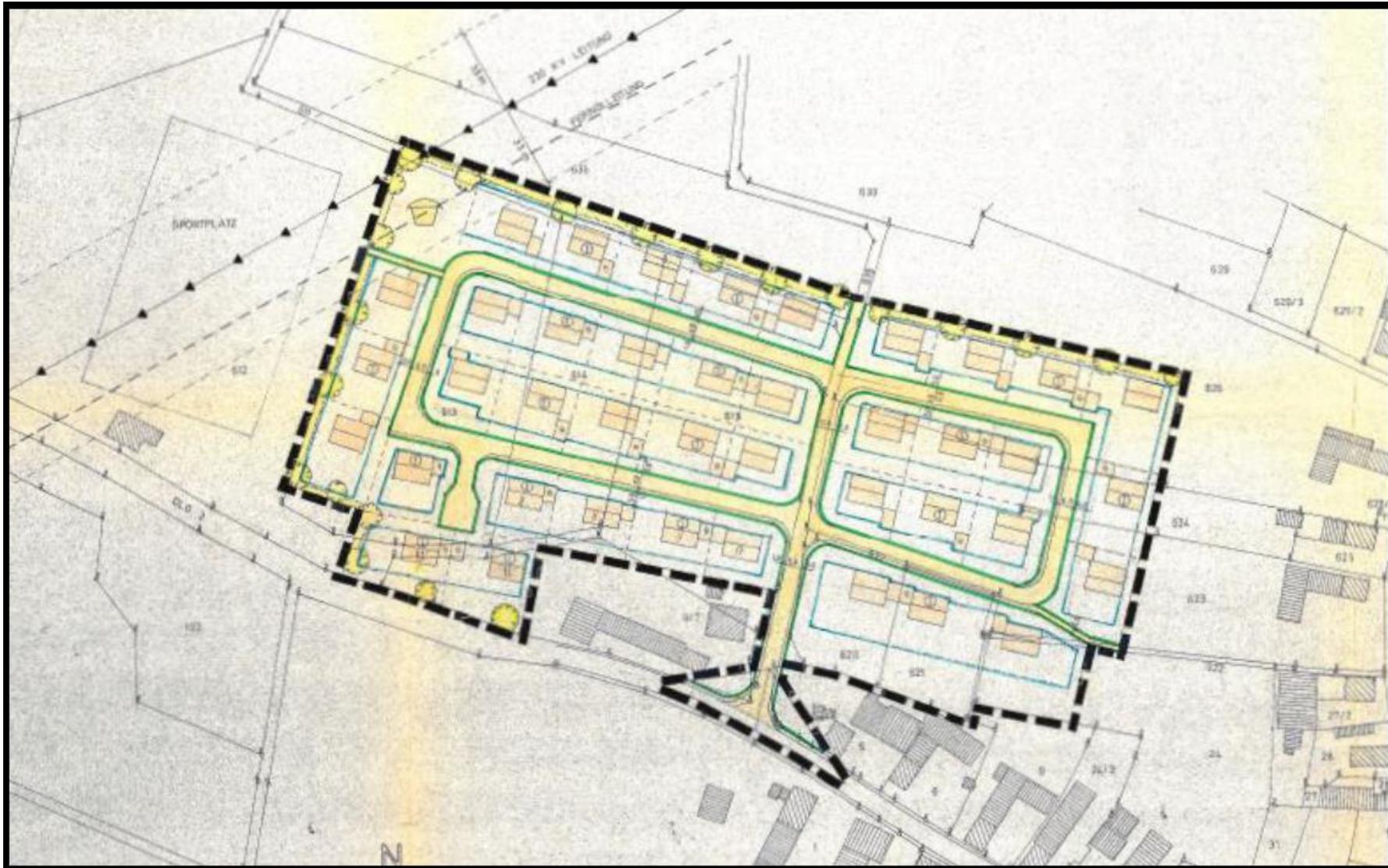
- Kernzeit 8-12 Uhr
- Gastkindern aus anderen Gemeinden

TOP 12 Kindertageseinrichtungen Zusamaltheim; Erlass einer neuen Kindertageseinrichtungensatzung

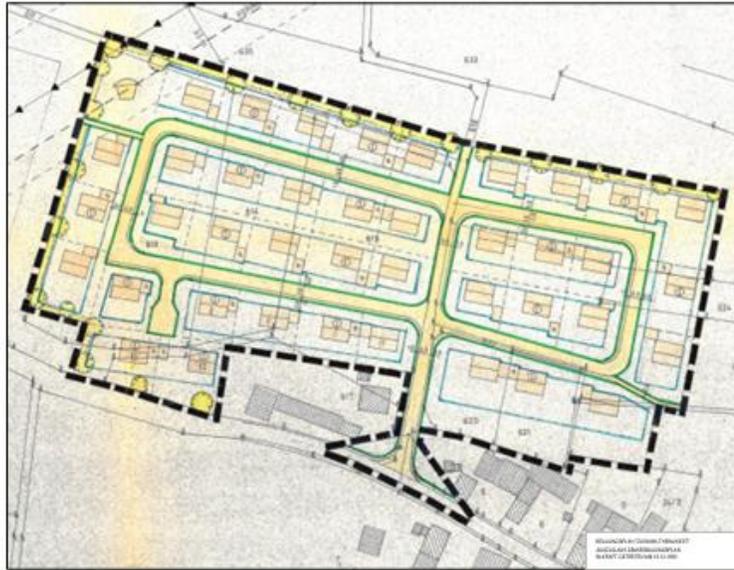
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 15.09.2025 der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zusamaltheim (Kindertageseinrichtungensatzung – KitaS) ab 01.09.2025“, als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 13 Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Zusamaltheim West“; Auslegungs- und Billigungsbeschluss für die förmliche Beteiligung



TOP 13 Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Zusamaltheim West“; Auslegungs- und Billigungsbeschluss für die förmliche Beteiligung



TOP 13 Aufstellung der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Zusamaltheim West“; Auslegungs- und Billigungsbeschluss für die förmliche Beteiligung

Vorbesprechung am 02.06.2025

Beauftragung des Planungsbüros am 14.07.2025

→ Auslegungs- und Billigungsbeschluss für die förmliche Beteiligung

Beschluss:

Die Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 15.09.2025 zur Aufhebung des Bebauungsplans „Zusamaltheim West“ der Gemeinde Zusamaltheim, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt sind, werden gebilligt. Die Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen sowie Begründung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme aufgefordert.

TOP 14 Verschiedenes; Friedhof



15.Sept.25

TOP 14 Verschiedenes; Friedhof



TOP 14 Verschiedenes;

Deckensanierung Ortsverbindungsstraße entlang der Zusam

